

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

---

Zahl: LAD-248/233-1991

Eisenstadt, am 28. 5. 1991

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600  
Klappe 2221 Durchwahl

Bezug: 12.690/5-111/2/91

*17/SN - 36 /ME*

|                                       |
|---------------------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF                |
| Zl. <u>36</u> -GE/19- <u>M1</u>       |
| Datum: 4. JUNI 1991                   |
| An das Verteilt <u>1991-06-04 Foo</u> |

Bundesministerium für Unterricht und Kunst *St. Bauer*

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (13. Schulorganisationsgesetz-Novelle), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z. 2:

Diese Bestimmung bedeutet eine weitere nicht unerhebliche Vermehrung des Verwaltungsaufwandes im Bereich der Schulverwaltung. Sie führt dort daher auch zu höheren Verwaltungskosten. Auch wenn zur Vollziehung dieser Bestimmung Lehrer (insbesondere die Schulleiter) herangezogen werden, könnte dies der Anlaß zu entsprechenden Forderungen nach Abgeltung dieser zusätzlichen Verwaltungstätigkeit führen.

Zu Z. 3:

Die Ausweitung der Zahl der Schulversuche im Sinne des § 131a Abs. 1

auf 20 % der Sonderschulklassen des betreffenden Bundeslandes kann seitens des ho. Amtes nicht befürwortet werden. Der dieser Entwurfsbestimmung zugrundeliegende Gedanke, damit einem starken Bedürfnis zu entsprechen, ist mit dem Sinn und Zweck von Schulversuchen nicht vereinbar. Schulversuche haben nur in jenem Umfang Berechtigung, als ihre wissenschaftliche Auswertung erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat im § 7 Abs. 7 SchOG für alle Schulversuche ein Limit von 5 % der Anzahl der Klassen im Bundesgebiet bzw. im betreffenden Bundesland normiert. Schon die darüber hinausgehende Ausweitung auf 10 % für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder erfolge ohne Begründung. Für den gegenständlichen Entwurf liegt – abgesehen vom Hinweis auf ein stärkeres Bedürfnis – keine weitere Begründung in den Erläuterungen vor. Die Ausweitung auf 20 % ist umso problematischer, als dem Entwurf nach den Erläuterungen unter Hinweis auf das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung eine bereits vorgefaßte Meinung über die Zweckmäßigkeit dieser Art der Beschulung der Sonderschüler zugrundeliegt, obwohl die Schulversuche noch gar nicht abgeschlossen sind. Sollte tatsächlich die Zweckmäßigkeit auf wissenschaftlicher Ebene einwandfrei geklärt sein, wäre es doch an der Zeit, daß der Gesetzgeber diese Schulversuche einstellt und diese Art der Beschulung der Sonderschüler in das Regelschulwesen übernimmt.

Falls aber die bisherigen Schulversuche für eine abschließende wissenschaftliche Untersuchung nicht ausreichen, würde es auch dem Gebot der Sparsamkeit entsprechen, wenn sie wieder auf jenen Umfang zurückgeführt werden, der für die wissenschaftliche Beurteilung ausreicht (unter Umständen bis auf 5 % der Klassen).

Schließlich könnte in einer willkürlich verschiedenen Festlegung des Umfanges der Durchführung einzelner Arten von Schulversuchen eine der Verfassung widersprechende Verletzung des Gleichheitsgebotes gesehen werden.

Zu Z. 4:

Die hinsichtlich des Umfanges der Schulversuche zu Z. 3 vorgebrachten

- 3 -

Bedenken gelten auch für die in § 131b geregelten Schulversuche zur Differenzierung an Hauptschulen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

*Sünker*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 28. Mai 1991

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

*Schäfer*